



Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Kemmental, 19. Dezember 2012

Vernehmlassungsantwort zum revidierten Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Wir unterstützen die Totalrevision des Gesetzes und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich einverstanden. Das neue Gesetz ist systematisch aufgebaut und gut leserlich abgefasst. Die Verschiebung von wichtigen Punkten der Verordnung in das Gesetz ist sinnvoll. Mit Ausnahme der Genehmigung der Ständeratswahlen durch den Regierungsrat, sind wir mit den wesentlichen Punkten der Revision einverstanden. Teilweise wurden wenig relevante bundesrechtliche Vorgaben im neuen Gesetz aufgenommen, was unseres Erachtens nicht notwendig wäre. Dies führt künftig zu vermehrten Teilrevisionen, wenn das Bundesgesetz geändert wird. Aus diesem Grunde schlagen wir die Streichung von drei Paragraphen oder Absätzen vor. Im Weiteren beantragen wir Korrekturen bei den Marginalien: Wohnsitzpflicht, Stimmlokale, ungültige Stimm- und Wahlzettel, Nachrücken und Unterzeichnung.

Anträge und Stellungnahmen zu folgenden Paragraphen:

§ 4 Fahrende

Die Notwendigkeit der Übernahme dieses Paragraphen aus dem Bundesrecht stellen wir in Frage, weil es primär das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene betrifft. Gleiches gilt für § 5 betr. Auslandschweizerinnen und -schweizer.

§ 6 Wohnsitzpflicht

Unseres Erachtens muss der Wohnsitz im Wahlkreis vom Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Amtsantritt festgelegt werden. Der erläuternde Bericht scheint auch davon auszugehen, spricht er doch davon, der Wohnsitz müsse *bereits* bei der Einreichung des Wahlvorschlages gegeben sein. Der Gesetzestext schweigt sich aber dazu aus. Zwischen Wahlvorschlag und Wahltag liegen 69 Tage. Wechselt ein Kandidat/in in dieser Zeit oder danach bis zum Amtsantritt den Wahlkreis, sollte er im alten Wahlkreis nicht wählbar sein bzw. das Amt nicht antreten dürfen. Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Anpassung vor:

³ Für die Wahl in den Grossen Rat ist der Wohnsitz im Wahlkreis vom Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Amtsantritt erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis des Kantons nach Amtsantritt bis zum Ende der Amtsdauer im Amt.

§ 12 Stimmlokale

Die Gemeinden sollten über die Festlegung der Stimmlokale selber entscheiden können. Öffentliche Gebäude stehen nicht in allen Ortschaften und Weilern zur Verfügung. Eine Zustimmung des Departements stellt eine unnötige Administration dar.

Wir beantragen folgende Änderungen:

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt eine genügende Anzahl von geeigneten Stimmlokalen.

Absatz 2 streichen.

§ 18 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

Um die hohen Zahlen der ungültigen Stimm- und Wahlzettel zu reduzieren, sind bei der brieflichen Stimmabgabe die Ungültigkeitsbestimmungen zu entschärfen. Stimm- und Wahlzettel, die anzahlmässig korrekt aber ohne Stimmzettelcouvert zugestellt werden, sollten nicht als ungültig erklärt werden. Das zugestellte Resultat ist klar bezeichnet und sollte gewertet werden. An der Urne werden die Wahl- und Stimmzettel auch offen eingelegt. Im Weiteren sollte ein zusätzliches leeres Stimmzettelcouvert nicht zu einem ungültigen Stimm- oder Wahlzettel führen.

Aus diesen Gründen beantragen wir im Absatz 2 die Streichung von Punkt 1. und die Änderung von Punkt 3.

3. die Sendung mehr Stimmzettelcouverts mit Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise enthält.

§ 26 Botschaften

Absatz 3: Gemäss Gesetz werden die mitgeteilten Argumente der Urheberkomitees in der Botschaft berücksichtigt. In den Erläuterungen ist aber festgehalten, dass die Komitees ihre Ausführungen selber formulieren können, der Regierungsrat bzw. die Gemeindebehörde Änderungen und Kürzungen vornehmen könne. Um diesen Konflikt im Gesetz besser festzuhalten, beantragen wir das Wort „berücksichtigt“ durch „angemessen wiedergegeben“ zu ersetzen.

³ Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob auf Verordnungsstufe betreffend Umfang weitere Vorgaben gemacht werden müssen.

Absatz 4 ist unnötig, weil rechtswidrige Inhalte und Verweise auf solche strafrechtlich sanktioniert werden. Es ist daher nicht nötig und ein sinnloser bürokratischer Aufwand, eine schriftliche Erklärung zu verlangen. Dies umso mehr, als nicht klar ist, was geschieht, wenn die Urheber die Erklärung abgeben, obwohl die Inhalte rechtswidrig sind. Wir beantragen ersatzlose Streichung von Absatz 4.

§ 34 Wahlgenehmigung

Wir sind entschieden gegen die Kompetenzzuteilung an den Regierungsrat für die Genehmigung der Ständeratswahlen. Gestützt auf die Bedeutung der Ständeratswahlen und aus staatsrechtlichen Gründen soll die Genehmigung beim Grossen Rat bleiben. Die Bindung an den Sitzungsrhythmus ist zudem in aller Regel unproblematisch.

§ 59 Nachrücken

Die Bundesregelung, dass Änderungen der Parteizugehörigkeit von gewählten Personen kein Nachrücken bewirken, ist aus parteipolitischer Sicht sehr fraglich. Im Weiteren ist nicht klar, ob eine nicht gewählte Person nach einem Austritt aus der Partei das Recht auf Nachrücken verliert oder nicht. Nach Absatz 2 haben nur gewählte Personen das Recht auf Besitzstand. Wir vertreten klar die Meinung, dass nicht gewählte Personen nach einem Parteiaustritt das Recht auf Nachrücken verlieren müssen.

Es sollte geprüft werden, ob auf kantonaler Stufe die Regelung eingeführt werden könnte, dass bei einem Parteiaustritt von gewählten Personen ein Nachrücken bewirkt und bei nicht gewählten Personen ein Nachrücken verhindert wird. Eine solche Regelung würde viel mehr dem Willen des Wählers entsprechen, der sowohl eine Personen- als auch eine Listenstimme abgegeben hat.

§ 72 Elektronische Unterschriftenliste

Wir schlagen vor, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen. Die Aufnahme im kantonalen Recht ist nicht notwendig. Zudem ist die Regelung ohnehin sanktionslos, also doppelt unnütz.

§ 73 Unterzeichnung

Die Vorschrift, dass die stimmberechtigte Person Name und Vorname selber handschriftlich und leserlich aufführen muss erachten wir als unnötig und umständlich bei der Anwendung. In den meisten schriftlichen Dokumenten und Verträgen ist nur die eigenhändige Unterzeichnung erforderlich.

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen:

- ¹ Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen.
- ² Die zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein.

§ 75 Einreichung

Gestützt auf die letzten Erfahrungen der verspäteten Erledigung der Bescheinigungen von Unterschriftsbögen durch Gemeinden werden auf Bundesebene Änderungen vorgenommen. Diese sollten nach Möglichkeit in der vorliegenden Revision aufgenommen werden. Sinnvoll wäre sicherlich eine Regelung, wonach die Einreichung der unbescheinigten Unterschriftenlisten innert Frist bei der Staatskanzlei genügt (wie bei Volksbegehren in den Gemeinden analog vorgesehen, vgl. § 91 Abs. 2).

§ 97 Frist Rügepflicht

Die Frist von drei Tagen ist bei Gemeindeversammlungen eher zu kurz bemessen.

Freundliche Grüsse

Walter Marty
Präsident SVP Thurgau